

Herrn  
Alexander Löw  
Brumleyweg 38  
49479 Ibbenbüren

Münster, 18.09.2023

**Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen (KGSsG)**

Belegart „0E“

Sehr geehrter Herr Löw,

da Sie in einer Einrichtung gemäß § 5 Abs. 3 KGSsG eingestellt sind, sind wir gemäß § 5 Abs. 3 KGSsG verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfung des Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG vorzunehmen. Wir bitten Sie, ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Zeugnisempfänger ist:

**Ev. Kreiskirchenamt Münsterland/Tecklenburger Land  
-Personalabteilung-  
Von-Esmarch-Straße 7  
48149 Münster**

Der Verband der Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit liegen beim Kreiskirchenamt als Verwaltungsamt des Kirchenkreises die Voraussetzungen zur Anforderung des Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 und § 30 Abs. 5 vor.

**Dieses Schreiben ist bei der Anforderung des Führungszeugnisses der jeweilig zuständigen Kommunalverwaltung vorzulegen.**

Die Einsichtnahme erfolgt durch das Kreiskirchenamt. Es wird geprüft, ob Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen. Durch die eigenständige Anforderung bei der zuständigen Kommunalverwaltung erklärt sich die o.g. Person einverstanden, dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a SGB VIII die genannten Daten zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frau Rath-Ulms

Fachbereich  
Personal / Schule /  
Kindertageseinrichtungen

Von-Esmarch-Straße 7  
48149 Münster

Ruf +49 251 59370509  
britta.rath-ulms@ekvw.de

[www.das-kreiskirchenamt.de](http://www.das-kreiskirchenamt.de)